

Stellungnahme des BWO zum

Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ in der Nord- und Ostsee des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

Stand: 04.11.2020

© Europäische Kommission



Vorbemerkung:

Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO) dankt für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche Nord- und Ostsee des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zu beziehen. Als Vertretung der Betreiber von Offshore-Windparks in Deutschland machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch. Diese Stellungnahme entstand mit Unterstützung der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE.

Zusätzlich zu dieser Stellungnahme verweisen wir auf die gemeinsame Offshore-Verbändestellungnahme (darunter auch des BWO) zur Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne, die dem BSH am 3. März 2020 bereits zugegangen ist.

Der BWO macht folgende Anmerkungen:

- Wir begrüßen, dass ausreichend Gebiete zum Erreichen des 20 GW Ziels bis 2030 als Vorranggebiete für Windenergie auf See fixiert werden und auch bereits ein erster Ausblick für 40 GW bis 2040 gegeben wird.
- Um 40 GW Windenergie auf See bis 2040 zu realisieren und Planungssicherheit darüber hinaus zu ermöglichen, sollten mehr Gebiete als Vorranggebiete für Windenergie auf See – auch in der Ostsee – festgelegt werden.
- Die Bedeutung der Windenergie auf See zum Erreichen der nationalen sowie europäischen Klimaschutzziele sollte in einem separaten Grundsatz gewürdigt und festgehalten werden.
- Da der Ausbau von Windenergie auf See im „öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient, sollte eine stärkere Ko-Nutzung der Vorranggebiete der Verteidigung und des Naturschutzes erörtert werden.
- Die Absichtserklärung, im Falle eines positiven Verhandlungsergebnisses beteiligter Regierungen, nicht mehr notwendige Flächen im Bereich des jetzigen Schifffahrtsweges SN 10 zur Nutzung von Windenergie auf See zu öffnen, begrüßen wir sehr.
- Grundsätzlich sollten Offshore-Windparks (OWP) als Gebiete zum Schutz und der Verbesserung der Meeresumwelt deklariert werden, weil sie Rückzugs- und Aufzugsgebiete für Fische und Meeressäuger darstellen.
- Das Installieren von technischen Geräten z.B. zur besseren Aufklärung seitens der Bundeswehr sollte untersagt werden, da ansonsten die IT-Sicherheit der Windparks nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Eine vorrausschauende Planung der nationalen und länderübergreifenden Energiegewinnungsgebiete, Rohrleitungs- und Seekabelsysteme sehen wir als besonders zielführend an, um den Energiebedarf Deutschlands zu decken und die Kooperation mit den Nachbarstaaten im Bereich der Offshore-Windenergie zu intensivieren.
- Hintergrundinformationen zu Raumordnungsplänen der Nord- und Ostsee Anrainerstaaten fehlen in dem Entwurf und erschweren so die europäische Kooperation.

Stellungnahme im Detail:

| | |
|--|----|
| 1. Leitbild | 4 |
| 2. Festlegungen | 4 |
| 2.1 Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs | 4 |
| 2.2 Weitere wirtschaftliche Nutzungen | 5 |
| 2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen | 5 |
| 2.2.2 Windenergie auf See | 6 |
| 2.2.3 Leitungen | 12 |
| 2.2.4 Rohstoffgewinnung | 13 |
| 2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur | 13 |
| 2.3 Wissenschaftliche Nutzungen | 14 |
| 2.4 Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt | 14 |
| 2.5 Sonstige zu berücksichtigende Belange | 14 |
| 2.5.3 Freizeit | 14 |

1. Leitbild

Wir begrüßen die Fortschreibung der maritimen Raumordnung außerordentlich. In den vergangenen zehn Jahren haben sich zahlreiche neue oder vertiefte Erkenntnisse zu den relevanten Nutzungen ergeben, die nun eingepflegt werden müssen. Die Fachplanung, die für die Windenergie im Flächenentwicklungsplan erfolgt, leistet die Integration dieser Nutzungsinteressen definitionsgemäß gerade nicht. Für die Langfristentwicklung über 2030 hinaus ist die Raumordnung das entscheidende Instrument. Dabei hat die Raumordnung vor allem auch die Aufgabe, politischen Richtungsentscheidungen – hier also: den Erfordernissen der Energiewende – Rechnung zu tragen. Deswegen sollte das Leitbild folgenden Aspekt stärker berücksichtigen:

Die Energiewende ist eines der bedeutendsten Zukunftsprojekte unserer Zeit, welches insbesondere durch den Ausbau der Windenergie auf See auch auf dem Meer umgesetzt wird. Verantwortungsvoll genutzte maritime Ressourcen sind die Grundlage einer nachhaltigen Meereswirtschaft, die heutigen und zukünftigen Generationen zum Wohlstand wie zum Klimaschutz dient. Damit die Generationenaufgabe zu einer ökologischen und ökonomischen Erfolgsgeschichte wird, muss Energie bezahlbar und sicher bleiben. Die Windenergie auf See unterstützt durch kostengünstige Stromerzeugung die Versorgungssicherheit und ermöglicht das Erreichen nationaler, europäischer sowie internationaler Klimaschutzziele.

2. Festlegungen

2.1 Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Zu (1) Vorranggebiete Schifffahrt:

Es gibt zwei generelle Probleme mit der Festlegung der Schifffahrtsrouten. Die Hauptschifffahrtsrouten bildeten im ROP 2009 die Grundstruktur der Raumplanung. Erstens resultierten daraus unzureichende verkehrslenkende Maßnahmen für den Seeverkehr, um Konflikte mit anderen Nutzungen wie der Windenergie auf See zu minimieren. Hier sollten über die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) Prozesse für eine Bündelung der Schifffahrtsrouten angeregt werden.

Zweitens sind die Reaktionszeiten eines treibenden Schiffes im Notfall umso geringer, je mehr die Schifffahrt durch die Windparks eingegrenzt wird. Gleichzeitig sieht sich aber das BMVI nicht in der Verantwortung, die Notschleppkapazitäten zu erhöhen, um dem gestiegenen Risiko für die Schifffahrt Rechnung zu tragen und die Schifffahrt zu schützen. Der staatliche Auftrag für die Gewährleistung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs muss auch auf die Reduzierung der Risiken ausgedehnt werden, die durch die Raumplanung der OWPs entstehen. Das kommerzielle Interesse der Schifffahrt unterscheidet sich nicht von dem der Windparks. Es muss daher auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebes von Offshore Windparks gewährleistet werden.

Zu (2) Befristetes Vorranggebiet Schifffahrt:

Wir bitten das BSH, sich für verkehrslenkende Maßnahmen wie im Bereich des jetzigen Schifffahrtsweges SN10 einzusetzen und unterstützen das Vorhaben der Bundesregierung ausdrücklich. Um die

nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen und der Offshore-Branche eine Perspektive über das Jahr 2040 hinaus zu ermöglichen, werden mehr Flächen benötigt. Sollten die frei werdenden Flächen zum Ziel von 40 GW Offshore Wind bis 2040 beitragen, müsste die Frage der Verkehrslenkung spätestens 2025 bis 2030 geklärt werden. Dieses Zeitfenster erklärt sich aufgrund der Dauer von Voruntersuchungen und anderer Tätigkeiten bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlagen.

2.2 Weitere wirtschaftliche Nutzungen

2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen

In den 8 bzw. 9 formulierten Zielen und Grundsätzen zur Raumordnung fällt auf, dass die Belange der erneuerbaren Energieerzeugung im Gegensatz zu den Belangen des Schiffsverkehrs, der wissenschaftlichen Forschung, der Landes- und Bündnisverteidigung sowie des Naturschutzes unberücksichtigt bleiben. **Der Ausbau der Windenergie auf See trägt aber aktiv dazu bei, das von der Bundesregierung ratifizierte Pariser Abkommen zu erfüllen, die angestrebte Treibhausgasneutralität auf nationaler sowie europäischer Ebenen bis 2050 zu erreichen und ist im WindSeeG-Entwurf auf 40 GW bis 2040 festgelegt worden. Zudem wird im EEG21-Entwurf die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als Frage der „öffentlichen Sicherheit“ definiert. Deshalb sollten auch die Belange der erneuerbaren Energieerzeugung in Form eines Grundsatzes spezielle Berücksichtigung erfahren.**

Formulierungsvorschlag:

Wirtschaftliche Nutzungen sollen das Erreichen der nationalen sowie europäischen Klimaschutzziele durch Ausbau der Windenergie auf See und anderer erneuerbarer Energien sowie das Verlegen der Leitungen nicht beeinträchtigen.

Zu (2) Flächensparsamkeit:

Wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere auch Energieerzeugung, sollen möglichst flächensparsam erfolgen. Ein sparsamer Flächenverbrauch ist auch im Sinne der Offshore-Branche. Jedoch muss bei der Bemessung der Leistung auch der pro Fläche erzielbare Strom im Blick behalten werden. Dabei ist es wichtig, mögliche Nachlaufeffekte der WEA aufzugreifen und bei dem Zuschnitt der Vorranggebiete zu berücksichtigen.

Zu (3) Rückbau:

Sollte ein Teil der bestehenden Infrastrukturen für eine Nachnutzung in Frage kommen (Umspannplattform, Fundamente etc.), ist dies bei der Festlegung der Rückbaupflicht zu berücksichtigen. Vorstellbar wäre beispielsweise die Nachnutzung der Umspannplattform, die Verstärkung von Fundamenten etc. Das schont aufgrund weniger Materialeinsatz, Lärm, Installationsvorgängen etc. auch die Umwelt.

Zu (5) Wissenschaftliche Forschung:

Bei einer Lockerung der Befahrensregeln für Forschungsfahrzeuge muss gesichert sein, dass die jeweiligen individuellen Befahrensregeln eines jeden Offshore-Windparks eingehalten werden. **Gegen eine generelle Öffnung sprechen die unterschiedlichen Bauphasen und damit zusammenhängenden Sicherheitsaspekte.** Siehe auch Anmerkungen zu Befahrensregeln beim Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See.

Außerdem bleibt die Frage offen, warum für die Forschungsgebiete eine Ko-Nutzung durch Offshore-Windenergie ausgeschlossen wird.

2.2.2 Windenergie auf See

Zu (1) Vorranggebiete und zu (2) Vorbehaltsgebiete:

In der Begründung heißt es, dass „derzeit kein über 2030 hinausgehendes gesetzliches Ausbauziel für Windenergie auf See“ bestehe, der Ausbaubedarf sich jedoch u.a. aus § 1 Satz 2 Nr. 3 EEG ableiten lasse, wonach ein Anteil erneuerbarer Energien von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2050 als Ziel gesetzt wurde.

In der Zwischenzeit hat die Bundesregierung durch einen Kabinettsbeschluss vom 23. September 2020 eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen und darin das Ziel des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erhöht. Bis 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden.¹ Außerdem wird die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als Frage der „öffentlichen Sicherheit“ definiert. Bei der Umsetzung der Ausbauziele der Windenergie auf See wird zudem auf das WindSeeG verwiesen, das im § 1 Absatz 2 WindSeeG-Entwurf ein Ausbauziel von 40 GW bis 2040 festlegt. Das unterstreicht deutlich die Bedeutung der Windenergie auf See für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der nationalen sowie europäischen Klimaschutzziele.

Zudem sieht die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) vor, dass „bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen [für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen] von bis zu 5 GW Gesamtleistung, einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. [...] Dabei kommt unter anderem der Offshore-Windenergienutzung eine besondere Rolle zu.“ (NWS 2020: S. 4). Wasserstoff gilt als unverzichtbar, um nach der Verarbeitung zu synthetischem Brennstoff den Schiffs-, Flug- und Schwerlastverkehr zu dekarbonisieren. So sollte die Entwicklung von Wasserstofflösungen und deren Technologien durch Bereitstellung entsprechend großer kommerzieller Felder rechtzeitig unterstützt werden.

Daher ist es zwingend notwendig, ausreichend Gebiete zum Erreichen sowohl des 2030-Ausbauziels, also 20 GW, als auch des NWS-Ziels, Erzeugungsanlagen für Wasserstoff mit einer Gesamtleistung von bis zu 5 GW, als Vorranggebiete auszuweisen. Ebenso müssen ausreichend Gebiete zur Zielerreichung bis 2040, also 40 GW, als Vorranggebiete für Windenergie auf See ausgewiesen werden. Zu guter Letzt muss die Nutzung der Offshore-Windenergie auch über 2040 hinaus gedacht und räumlich abgesichert werden. Insbesondere die Ostsee bietet noch reichlich ungenutztes Potential, wo der Ausbau der Windenergie auf See bedauerlicherweise de facto zum Erliegen gekommen ist. Die Einteilung

¹ Bundesregierung vom 23. September 2020. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/eeg-novelle-1790316>.

der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollte vor diesem Hintergrund erfolgen und deutlich mehr Vorranggebiete für Offshore-Wind, auch in der Ostsee, vorsehen.

Nordsee

Laut dem aktuellen Entwurf komme eine Ausweisung der Vorbehaltsgebiete **EN14 bis EN19** als Vorranggebiete auf Grund der fehlenden Datenbasis nicht in Betracht. Die Windparkentwickler erklären sich ausdrücklich bereit, das BSH bei der Erstellung der nötigen Datenbasis gegen Erstattung der entstehenden Kosten zu unterstützen. Dadurch könnte schneller Klarheit über die Eignung bestimmter Gebiete hergestellt und eine Bebauung grenznaher Flächen mit Nachbarstaaten leichter koordiniert werden.

Hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete **EN14 und EN15** ist es wichtig zu beachten, dass diese sich mit den Vorbehaltsgebieten KWN2 und KWN3 zur Rohstoffgewinnung von Gasvorkommen ein Stück weit überlappen. „Für den Fall einer gleichzeitigen Flächeninanspruchnahme durch Windenergienutzung und durch das Aufsuchen und die Gewinnung von Rohstoffen soll eine bestmögliche Koordination der Belange angestrebt werden. Maßgeblich hierfür sollen von den zuständigen Fachbehörden noch zu entwickelnde und abzustimmende Kriterien zur vertraglichen Ausgestaltung der Nutzungen sein“, so heißt es im Statusbericht zur Fortschreibung der Raumordnungspläne vom Januar 2020 auf S. 19. In diesem Zusammenhang ist es interessant, den Zwischenstand der Kriterienentwicklung zu erfahren.

„Bei den Vorbehaltsgebieten **EN4 und EN5** soll zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden.“ Diese und weitere im Entwurf des FEP 2020 getroffene Aussagen zum Ausschluss einer Nachnutzung der Flächen in den Gebieten **EN4 und EN5** sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sind aus unserer Sicht die Meideabstände bzw. der theoretische Habitatverlust als alleinstehendes Bewertungskriterium aufgrund der hohen Varianzen bei geringen Dichten nicht ausreichend für die Beurteilung der Auswirkungen der Offshore-Windkraft. Das zeigt auch die BWO-Seetaucherstudie.² Entscheidungen sollten auf die tatsächliche Veränderung der lokalen Population abgestellt werden.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass der Bestand der Seetaucher stabil und damit keine ermittelte statistisch signifikante Abnahme der Abundanz der Seetaucher im Hauptkonzentrationsgebiet gegeben ist. Seetaucher halten unterschiedliche Meideabstände zu den Windparks ein, abhängig von verschiedenen Jahreszeiten (Frühjahr/Winter) und Gebieten (Nord/Süd). Diesbezüglich zeigt die Studie, dass über den Studienzeitraum (2001 – 2018) die Frühjahrsbestände der Seetaucher in der deutschen Nordsee insgesamt stabil bei Schwankungen zwischen einzelnen Jahren ohne erkennbaren Trend waren. Es wurde kein Zusammenhang zwischen dem Seetaucherbestand und dem Ausbau der Windkraft festgestellt. Seetaucher erreichen im Frühjahr die höchsten Bestandszahlen und es wurde eine mittlere Anzahl von 16.500 Seetauchern im Frühjahr in der deutschen Nordsee berechnet.

„Bereits festgestellte kumulative nachteilige Auswirkungen“ sind unserer Auffassung nach ebenfalls nicht nachgewiesen. Auf Basis der BWO Seetaucher-Studie stehen der Festlegung der Gebiete **EN4 und EN5** hinsichtlich des Artenschutzes keine allgemeinen Bedenken entgegen, welche die Anwendung des

² <https://www.bwo-offshorewind.de/seetaucherbestand-trotz-ausbau-von-offshore-windkraft-stabil/>

„Vorsorgeprinzips“ rechtfertigen würde. Daher sollten die Vorbehaltsgebiete **EN4 und EN5** zur Sicherung von Flächen zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See bis 2040 und darüber hinaus als Voranggebiete definiert werden.

Nur durch ganzheitlichen Blick über die Landesgrenzen hinaus, kann eine sinnvolle Planung der Grenzkorridore und Energiegewinnungsgebiete erfolgen. Diese Sicht wird durch die Fachplanung, wie durch den FEP, nicht vermittelt. Die informatorische Einbeziehung grenznaher Flächen in Nachbarländern kann zu einer besseren Planung von z.B. Energiegewinnungsgebieten, Leitungen oder Schutzgebieten führen.

Ostsee

Die Eignung der Flächen in der Ostsee für Offshore-Wind wird häufig aufgrund zu anspruchsvoller Bodenverhältnisse oder naturschutzrechtlicher Bedenken wie Vogelzug abgelehnt. Doch die Offshore-Partner haben bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass anspruchsvolle Bedingungen neue technologische Innovationen hervorbringen. Beispielhaft sind der Einsatz von Blasenschleibern zum Schutz der Schweinswale sowie alternative Errichtungsabläufe für die schwierigen Bodenverhältnisse der Fläche Arcadis Ost 1 zu nennen. Auch im europäischen und außereuropäischen Ausland werden innovative Lösungen wie zum Beispiel schwimmende Installationen gefordert und gefördert. Hier sollte dem Markt und der Industrie die Möglichkeit gegeben werden, Lösungen für bestehende Herausforderungen zu entwickeln.

Auch kann dank Ko-Nutzung das bestehende Potenzial gesteigert werden. Als konkretes Beispiel dient der westlich an das **Gebiet O-2** angrenzende Teil des Vorbehaltsgebiets *Forschung* (Fischerei, Thünen-Institut). Hier wäre eine zu installierende OWP-Leistung von bis zu 800 MW möglich. Denn Fischereiforschung und Offshore-Windenergie müssen sich nicht ausschließen. Vielmehr ist eine kooperative Flächennutzung für beide Zwecke möglich und zeitgemäß.

Zu (3) Rohrleitungen und Seekabel:

Nordsee

Wir befürworten mittelfristig das Konzept der H2-Clusterbildung mit einem H2-Fernrohrleitungsanschluss von Offshore Windparks (OWP) in den Zonen 4 und 5 der deutschen Nordsee (Abbildung 1), da es

- i. großskalig OWP an die großen H2-Bedarfszentren sowohl über den Raum Emden bis ins Ruhrgebiet als auch im gesamten Norddeutschen Raum bringen kann. Der aktuelle Entwurf zum NEP Gas 2020-2030 der Fernleitungsnetzbetreiber beinhaltet im Raum Emden eine Anbindung ans landseitige Wasserstofffernleitungsnetz.
- ii. sich an der bestehenden Rohrleitungsinfrastruktur (Europipe 1 und Norpipe) orientiert und
- iii. langfristig, als Knotenpunkt an die internationale Energieinfrastruktur (auch Energieinseln) angeschlossen werden könnte.

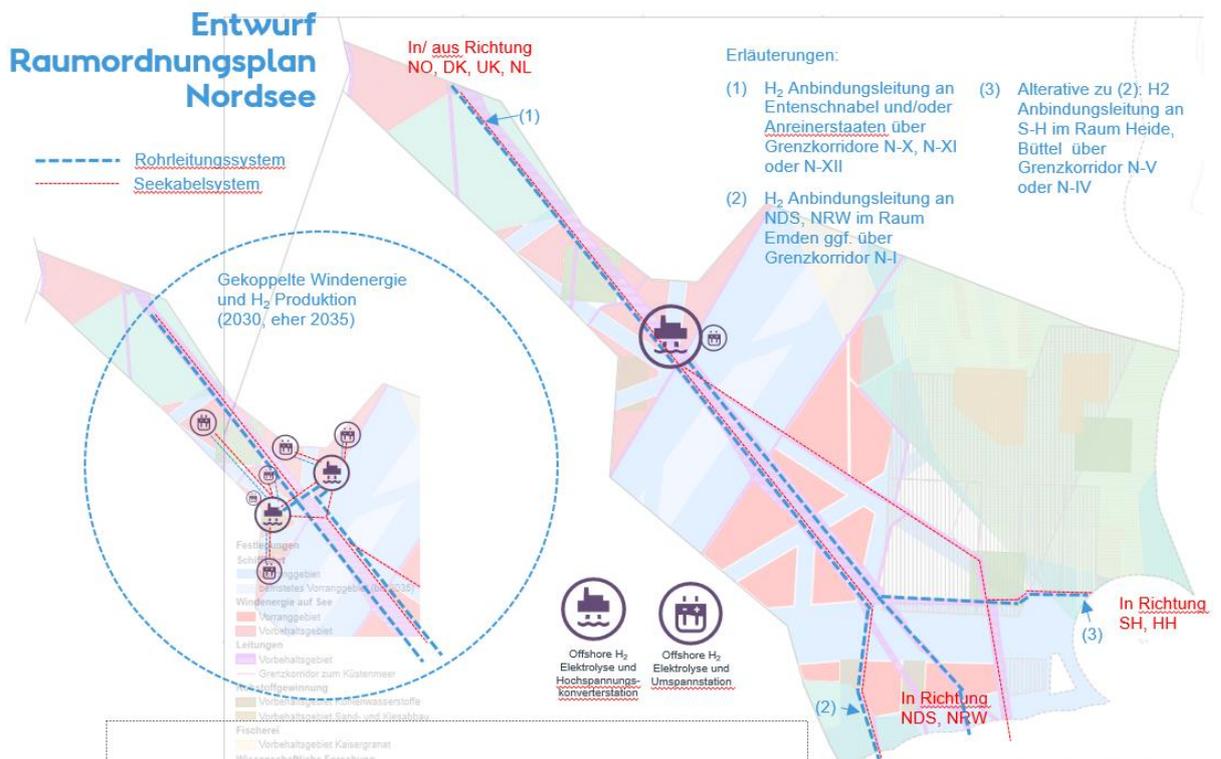


Abbildung 1: H2-Clusterbildung in der Nordsee.

Wir bitten um Sicherstellung, dass die aufgezeigten Vorbehaltsgebiete für Leitungen (elektrische Systeme und H2-Pipelines) sowohl den Anschluss von 20 GW Offshore zwischen 2030 und 2040, als auch darüber hinaus die bis zu 5 GW Offshore der Nationalen Wasserstoffstrategie räumlich ermöglichen. Entsprechend zusätzlich erforderliche Grenzkorridore (u.a. N-I, N-II, N-V, N-IV) zum Küstenmeer sind zu ergänzen.

Ostsee

Dänemark plant westlich der Insel Bornholm in eigenen Gewässern die Errichtung von Windparks im Umfang von 3 - 5 GW sowie die Herstellung von grünem Wasserstoff auf der Insel. Perspektivisch können neben Dänemark auch Deutschland (über Lubmin/ Greifswald), Schweden und Polen hier angebunden werden.

Vor dem Hintergrund des Importbedarfs an grünem Wasserstoff und der nötigen Vernetzung der Strommärkte ist aus unserer Sicht der Anschluss an ein Energiecluster auf der Insel Bornholm sinnvoll (Abbildung 2).

Wir begrüßen, dass der aktuelle Entwurf die **Grenzkorridore LO05-08** bereits berücksichtigt. Daneben sollte innerhalb dieser Korridore mindestens eine weitere Rohrleitung für erneuerbaren Wasserstoff aus dem skandinavischen Raum und ein weiteres Netzanschlusssystem realisiert werden können.

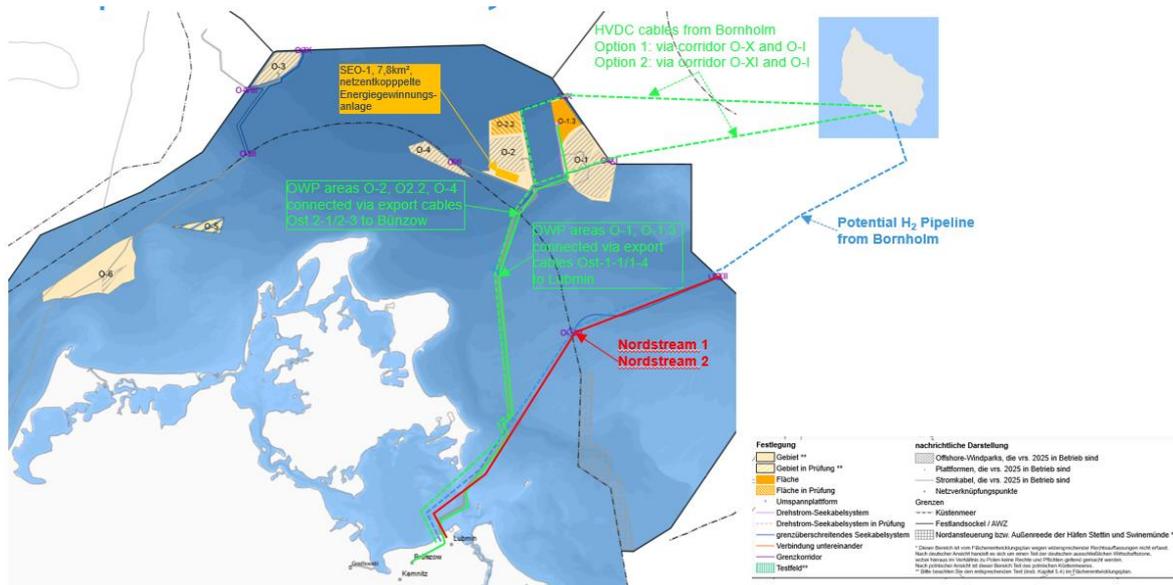


Abbildung 2: Energiecluster auf der Insel Bornholm in der Ostsee.

Zu (4) Fischerei (S. 13-14):

Offshore-Windparks stellen in ihrer Betriebsphase ein Refugium für Meeresflora und -fauna dar. Dies sehen wir auch als besonderen Ausgleich für die Umwelteinflüsse in der sehr viel kürzeren Errichtungsphase. Die Fischerei insbesondere mit grundberührendem Fanggerät ist nachgewiesen die Nutzung mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die marinen Lebensräume und Arten³. Der Befahrung und passiven Befischung stehen wir daher kritisch gegenüber. Grundsätzlich erkennen wir einen zunehmenden Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der Windenergie auf See und den Interessen der Fischerei, dem wir mit den folgenden Hinweisen Rechnung tragen.

Wir verstehen das Anliegen, die Sicherheitszone der Offshore-Windparks für die Durchfahrt zu öffnen und die passive Fischerei in der äußeren Sicherheitszone zuzulassen, als Beitrag zur besseren Vereinbarkeit der Interessen von Fischerei, Schifffahrt und Energieerzeugung in der deutschen Nord- und Ostsee. Auch bei der passiveren Fischerei in der äußeren Sicherheitszone gibt es u.E. noch viele offene Fragen.

Grundsätzlich können wir während der Bauphase einer Befahrung der Windparks aus Sicherheitsgründen nicht zustimmen. Während des Betriebs sollte bspw. jederzeit nachvollzogen werden können, wer wo welches Fangequipment ausgebracht hat (bspw. durch Mitteilung der geografischen Koordinaten und des Zeitpunkts der Ausbringung/Einholung der Fanggeräte). Auch muss eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fanggeräte (Bojen, Flagge etc.) jederzeit sichergestellt werden.

Außerdem kann das Befahren von Offshore-Windparks insbesondere bei widrigen Wetter-, Wind- und Sichtbedingungen zur Herausforderung werden. Die von den Betreibern im Windpark eingesetzten Schiffe verfügen daher stets über ein redundantes Antriebssystem oder werden durch andere geeignete Maßnahmen vor Kollisionen mit den Anlagen geschützt.

³ <https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz/belastungen-im-meer/fischerei/fischereimanagement.html>.

Aus unserer Sicht sind folgende Mindestbedingungen für die **Erlaubnis einer Befahrung** nach der Inbetriebnahme eines Windparks sicherzustellen:

- Schiffslänge nicht größer als 24 Meter
- Gute Sicht, Sichtweite größer als 1000 Meter
- Windstärke kleiner als 6 Bft
- Höchstgeschwindigkeit 8 Knoten
- Ausrüstung mit AIS und Radar
- Führen einer amtlichen Seekarte mit markierten Sicherheitsabständen
- Wahl des direkten Weges (oder besser noch auf ausgewiesenen Korridoren)
- Vorrang für Betreiberverkehr muss gewährleistet werden
- Anmeldepflicht bei der örtlichen Marine-Koordination bzw. bei der Seeraumbeobachtung der jeweiligen OWP
- Klare und allgemeingültige Regeln über absolute Schutzbereiche und Annäherungen, die aus Sicherheitsgründen einzuhalten sind.

Zur **Ausbringung von Fischereigeräten** ist folgendes festzuhalten:

- Sichtbar aufgehängtes Fischereigerät (Fischereiverbot im Windpark)
- Keine Fanggeräte bei Nacht und nicht länger als 24h ausgebracht
- Verbot des Ankerns/Anlegens/Festmachens
- Defektes Fanggerät ist anzuzeigen und mit Einverständnis des betroffenen OWP auf Kosten des Schiffseigners unverzüglich einzuleiten
- Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fanggeräte (Bojen, Flagge etc.) sollte jederzeit sichergestellt werden
- Auch die Zahl der Fischereigeräte (z.B. Körbe), die gleichzeitig in den Sicherheitszonen ausgebracht sind, ist zu limitieren
- Bei Eisbildung sollte das Befahren und passives Fischen verboten sein.

Zu (5.1) Verteidigung:

Siehe Anmerkungen zu Befahrensregeln bei Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See.

Zu (5.2) Verteidigung:

Die Bundeswehr verfolgt die Absicht, die durch OWPs angeblich erschwerte Aufklärung dadurch zu verbessern, dass die Infrastruktur der Windparks auch militärisch genutzt werden kann.

Diese Nutzung muss untersagt werden, da damit die IT Sicherheit der Windparks nicht mehr gegeben ist bzw. gewährleistet werden kann.

Falls beispielsweise, die Bundeswehr eigene Glasfaserkabel für die Datenübertragung unter Vertrag nimmt und eine eigene, streng getrennte IT Struktur auf den Umspannstationen bzw. den einzelnen

WEA (Radar, Funk, Unterwassertechnik, etc.) aufbaut, werden dadurch Platzbedarf, betriebliche Abläufe, HSE-Anforderungen usw. stark beeinträchtigt, was zu erhöhtem Aufwand und Kosten führt. Damit sind Windparks keine zivilen Objekte mehr, sondern erhalten eine höhere Klassifikation. Das hat auch Implikationen auf den gesamten Verkehr und die Überprüfung der Personen, die sich im Windpark aufhalten wollen, bis hin dazu, dass bestimmte Dienstleister nicht mehr beauftragt werden dürfen.

Sollten sich die Pläne der Bundeswehr in der Hinsicht konkretisieren, fordern wir frühzeitige Gespräche, die durch die Bundeswehr ggü. dem BWO initiiert werden sollten. Dabei gilt es technische, rechtliche und organisatorische Hürden zu adressieren und, falls nötig, mit Betreibern zu koordinieren. Insbesondere sollte die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewahrt sein und möglicher Aufwand seitens der Betreiber erstattet werden.

Zudem werden militärische Übungsgebiete stets wieder nachrichtlich übernommen. Ihre Lage stammt aus einer Zeit, zu der deutlich weniger Nutzungskonkurrenzen bestanden. Es sollte mithin überprüft werden, ob den Erfordernissen der Bündnisverteidigung auch an anderer – küstenfernerer – Stelle ausreichend Raum geschaffen werden kann, da es volkswirtschaftlich sinnvoll ist, Offshore-Windparks möglichst küstennah zu errichten. Auch eine Verlegung der Übungsgebiete in Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz oder auch in andere Länder des Bündnisses könnte – je nach dem Zweck des Gebiets – möglich sein und sollte geprüft werden. Ebenso ist eine gemeinsame Ko-Nutzung möglich, denn Offshore-Windanlagen behindern keine Übungen von U-Booten für die Landes- und Bündnisverteidigung. Im Gegenteil: Offshore-Wind wird mittel- bis langfristig in allen Weltmeeren installiert sein. Hier kann bereits unter realen Bedingungen geübt werden.

Mit einer hybriden Nutzung durch Militär und Windindustrie in der Region um das Gebiet O-3 sind weitere 1000 MW möglich. Hier besteht Gestaltungsspielraum der Politik zur Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen. Das Beibehalten der Lage der Übungsgebiete sollte ins Verhältnis gesetzt werden mit den Mehrkosten für die Energiewende, die dadurch ausgelöst werden.

Zu (6) Schutz der Meeresumwelt:

Aus unserer Sicht sind die Installationsmethoden von Fundamenten inzwischen so ausgereift, dass sich ein „Stand der Technik“ für den Schallschutz etabliert hat. Somit brauchen wir hier nicht mehr auf den „Stand von Wissenschaft und Technik“ abzielen. Grundsätzlich sollte das BSH, wie auch bisher, nur Vorgaben in Bezug auf die Grenzwerte der Schallimmissionen machen, nicht aber eine konkrete Methode zur Schallminderung vorgeben.

2.2.3 Leitungen

Zu (1) und (2) Vorbehaltsgebiete:

Als Vorbehaltsgebiete für Leitungen werden die Gebiete **LN1 bis LN15** sowie **LO1 bis LO8** definiert. Küstenferne Gebiete zur Nutzung der Windenergie auf See erfordern Anbindungen an Land. Zudem ist ein weiterer Ausbau grenzüberschreitender Leitungen absehbar. Die Festlegung unterstützt die Sicherung entsprechender Trassenkorridore.

Es muss hervorgehoben werden, dass für die sinnvolle Planung grenzüberschreitender Leitungen eine enge Kooperation mit den für Meeresraumplanung zuständigen Behörden der Nachbarländer erforderlich ist. Gleiches gilt für die für Netzplanung zuständigen ÜNB sowie ENTSO-E und ENTSO-G auf europäischer Ebene. Nur durch einen ganzheitlichen Blick über die Landesgrenzen hinaus, kann eine sinnvolle Planung der Grenzkorridore und Energiegewinnungsgebiete erfolgen. Diese Sicht wird durch die Fachplanung, wie z.B. dem FEP, nicht vermittelt. Die informatorische Einbeziehung grenznaher Flächen in Nachbarländern kann zu einer besseren Planung von z.B. Energiegewinnungsgebieten, Leitungen oder Schutzgebieten führen.

Eine vorrausschauende Planung der nationalen und länderübergreifenden Energiegewinnungsgebiete, Rohrleitungs- und Seekabelsysteme sehen wir als besonders zielführend an, um den Energiebedarf Deutschlands zu decken und Kooperationen mit den Nachbarstaaten im Bereich der Offshore Windkraft zu intensivieren.

2.2.4 Rohstoffgewinnung

„Gebiete SKN1, SKN2 und SKO1 werden als Vorbehaltsgebiete Sand- und Kiesgewinnung festgelegt, die Gebiete KWN1, KWN2, KWN3, KWN4 und KWN5 als Vorbehaltsgebiete Kohlenwasserstoffe.“

Bei den Vorbehaltsgebieten **EN14 und EN15** für Windenergie auf See ist es wichtig zu beachten, dass diese sich mit den Vorbehaltsgebieten **KWN2 und KWN3** zur Rohstoffgewinnung (Gasvorkommen) ein Stück weit überlappen. „Für den Fall einer gleichzeitigen Flächeninanspruchnahme durch Windenergienutzung und durch das Aufsuchen und die Gewinnung von Rohstoffen soll eine bestmögliche Koordination der Belange angestrebt werden. Maßgeblich hierfür sollen von den zuständigen Fachbehörden noch zu entwickelnde und abzustimmende Kriterien zur vertraglichen Ausgestaltung der Nutzungen sein“ (BSH Statusbericht Jan 2020: S. 19). In diesem Zusammenhang ist es interessant, den Zwischenstand der Kriterien Entwicklung zu erfahren.

Zudem werden bisher Entscheidungen nach Bundesberggesetz (BBergG) allein nachrichtlich übernommen und erscheinen losgelöst von anderen Prozessen der Meeresnutzung. Die Grundsätze der Raumordnung sollten in Bezug auf die Förderung von Kohlenwasserstoffen wie Erdgas oder Abbau von Kies- und Sand allgemein in Frage gestellt werden. Da die Fläche von Erlaubnisfeldern für Kohlenwasserstoffe und das offensichtliche Interesse an weiterer Förderung abgenommen hat, sollte die Raumordnung vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels keine weiteren Felder zur Gewinnung von Rohstoffen mehr ausweisen.

2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur

Zu (3) Standortkombination mit anderen Anlagen:

Üblicherweise werden Aquakulturen in geschützteren Bereichen betrieben. Im Gebiet der OWPs gibt es jedoch Wellen von teilweise über 10/15 m. Wenn stationäre Aquakulturen von solchen Wellen erfasst werden, werden sie, wenn nicht zerstört, zumindest stark beschädigt. Ferner driften Stellnetze, Fangkörbe und Befestigungsseile bei ungünstigen Wetterbedingungen und können sich dann in den Fundamenten verfangen, was zur Zerstörung der Sensorik, Verkabelung und dem Korrosionsschutz an

den Fundamenten führen kann und hohe Folgekosten verursacht. Neben den Haftungsfragen, die sich hier wieder ergeben, müssen an den Windanlagen auch Bauelemente der Aquakulturen befestigt werden. Das wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, unter anderem auch hinsichtlich der Statik. Siehe auch Anmerkungen zu Befahrensregeln beim Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See.

Die Errichtung von Anlagen für marine Aquakulturen muss daher weiterhin zwingend untersagt bleiben.

2.3 Wissenschaftliche Nutzungen

Es gab in der Vergangenheit immer wieder Anfragen für wissenschaftliche oder gewerbliche Nutzungen, denen nach Prüfung und positiver Bewertung zugestimmt wurde. Beispielsweise nehmen unsere Mitglieder an diversen Projekten des Fraunhofer-Institutes zur Wake-Forschung und Anomaliedetektion teil.

Darüber hinaus wurden während der letzten Jahre umfangreiche Umweltuntersuchungen durchgeführt. Hier sei die Clusterübergreifende Kooperation UMBO genannt. Das zeigt, dass es bei entsprechender Koordination und Abstimmung mit den Projekten möglich ist, den Aufwand und die Risiken für das Projekt in Grenzen zu halten. Voraussetzung wird in der Regel ein freiwilliges oder je nachdem ein ggf. notwendiges Interesse und ein Nutzen für das jeweilige Projekt sein.

Daher ist es unverständlich, warum diese Flächen exklusiv sein sollen und nicht verlegt werden können, wenn sie nicht im Naturschutzgebiet liegen.

2.4 Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt

Eine das Schutzziel nicht-gefährdende parallele technische Nutzung muss weiterhin gewährleistet sein (Rohrleitungen, Kabel).

Grundsätzlich sollten OWP-Flächen als Gebiet zum Schutz und der Verbesserung der Meeresumwelt deklariert sein. Die Windparkflächen sind per se Rückzugs- und Aufzugsgebiete für Fische und Meeressäuger, da sie nicht mehr der gewerblichen Fischerei unterliegen. Die im ROP teilweise vorgeschlagenen Öffnungen (Fischereidurchfahrt, passive Fischerei, Wassersport, militärische Nutzung) widersprechen diesem Schutzbelang.

2.5 Sonstige zu berücksichtigende Belange

2.5.3 Freizeit

Zu (1) Freizeit- und Wassersportverkehr:

Der Freizeit- und Wassersportverkehr sollte aufgrund der schwierigen nautischen Bedingungen und des Betreiberverkehrs generell aus folgenden Gründen untersagt bleiben:

- Die Ausrüstung von Schiffen unter 24m weist z.T. Lücken z.B. hinsichtlich der AIS-Ausrüstung und ihrer Verwendung auf, da es weder nationale noch internationale Regeln oder Konventionen hinsichtlich der Ausrüstungspflicht mit solchen Geräten gibt. Die stetige Erreichbarkeit der Schiffe muss gewährleistet sein.
- Während der Wartungsphasen befinden sich verschiedene Schiffstypen mit unterschiedlichen Bewegungsprofilen im Windpark. Diese reichen von unbeweglichen Tauchbasisschiffen bis zu sehr schnell manövrierenden „Crew Transfer Vessels“ zum Personenversatz im Windpark. Die Bewegung dieser Schiffe wird von der parkeigenen Betriebswarte gesteuert. Schiffe Dritter sind nicht in dieses System integrierbar und stellen damit eine Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs dar.
- Führer von kleinen Sportbooten besitzen häufig keine ausreichenden nautischen Kenntnisse oder die entsprechende Verkehrsroutine, um auch bei schwierigen Wetterverhältnissen sicher innerhalb des Windparks navigieren zu können. Das Unfallrisiko würde erheblich steigen.
- Auch werden Haftungs- und Versicherungsbedingungen vom Freizeit- und Wassersportverkehr überwiegend nicht eingehalten werden können. Siehe auch Anmerkungen zu Befahrensregeln beim Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See.



Stellungnahme zum Entwurf des maritimen Raumordnungsplans

Kontakt:

Artem Goryaev
Manager für Politik und Regulatorik
Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

info@bwo-offshorewind.de
Tel.: 030/284446-51